

Börtenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 94.

Dienstag, den 26. October

1841.

Einige Worte an der Zeit für die resp. Verlags- und Sortimentshandlungen, von einem Collegen.

Sehr viele Verlagshandlungen fangen jetzt an ihre Sortimentcollegen dadurch zu beeinträchtigen, daß sie sich der Militär- und Civilbeamten zc. zum Vertriebe ihrer Unternehmungen bedienen, durch diese Subscribenten sc. meln lassen, und in ihren Ankündigungen und Prospecten sagen: „Privatsammler, welche sich direct an die Verlagshandlung wenden, erhalten auf 6 untergebrachte Exemplare das siebente frei und genießen überdies noch außerordentliche Vortheile.“ Sagten sie dafür: Wer sich für dieses Unternehmen interessirt, 6 Exemplare davon anbringt und selbige durch die zunächst gelegene Buchhandlung bezieht, erhält von derselben ein Freieremplar; so könnte sich der im Kreise wohnende Sortimentshändler die Sache noch gefallen lassen.

Referent erhält fast in jedem Postpackete Beischlüsse an Behörden und Ober-Offiziere, und noch weit mehr solcher Verlagsanzeigen und Subscriptionslisten gehen auf directem Wege an dieselben, wie er aus sicherer Quelle weiß. Während nun gut besoldete Beamte das Freieremplar und andere Vortheile genießen, geht der seine Abgaben entrichtende Sortimentshändler leer bei dem Unternehmen aus. Deshalb sollten solche Beeinträchtigungen von den Regierungen nicht geduldet werden; aber leider bieten Letztere in den Preussischen Staaten selbst Werke aus, wie ein jeder in den Amtsblättern lesen kann: weshalb es denn wohl zum Ressort des Buchhändler-Vorstandes gehöre, dies zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde zu bringen, und um Abstellung dieser Eingriffe in gewerbliche Rechte zu bitten.

Gewiß ist es, daß, wenn der Chef einer Behörde seinen Untergebenen ein Buch empfiehlt, dieselben nicht wohl umhin können solches zu kaufen; aber sollten diese krummen Wege, die der rechtliche Mann vermeidet, nicht in grade verwandelt werden können? Ist das Werk gut, und braucht

es der Beamte, so wird er sich dasselbe schon auf dem graden Wege des Buchhandels verschaffen. Diese Maxime wird nicht hier bloß, sondern auch in Zeitschriften und andern Werken, und namentlich in „König, über die Erziehung des Landvolks,“ gerügt, wo es heißt: „daß es nicht zu billigen sei, wenn Schulinspectoren und Schulrätthe schriftstellerten und verlangten, daß die Schulen ihrer Diocese solche pädagogische Schriften auch in Gebrauch nehmen sollten, wodurch vielleicht andere und bessere derartige Werke aus den Schulen verdrängt würden.“

Ein zweites Uebel für die Sortimentshändler ist der Subscribentensammler, oder, wie selbige sich jetzt lieber nennen, der Geschäftsreisende. Obwohl in Preußen die Königliche Regierung ein Verbot gegen das Einsammeln von Unterzeichnungen auf Druckschriften, im Umherziehen außer den polizeilichen Kreisen, erlassen hat, so mehrt sich doch die Zahl dieser Geschäftsreisenden mit jedem Tage, und es giebt in Preußen wie im Auslande Handlungen, die deren 5 bis 6 haben, ohne daß der Staat vielleicht eine Kenntniß davon hat. Aber nicht allein Subscribenten sammeln sie ein, sondern diese Leute führen, ganz dem Preussischen Gesetze zuwider, — die Waare gleich mit und verkaufen solche an die Unterzeichner; froh muß dann der im Kreise wohnende Sortimentshändler sein, wenn ihm, gegen einige Procente, die Fortsetzung vom 2. oder 3. Hefte an übertragen wird; indeß häufiger noch wenden diese Fußreisenden die Austheilung Buchbindern und Lohnbedienten, mithin Unbefugten zu. —

Noch andere Verleger lassen den Behörden, den Superintendenten und Schulvorstehern fast dieselben Vortheile zufließen, welche sie dem Sortimentcollegen gewähren; doch giebt es auch Ehrenmänner, die dergleichen Anträge ablehnen und sie mit der Bestellung an die nächstgelegene Buchhandlung verweisen. Aber wieder andere giebt's, die den Magisträten den Vertrieb in der Art an's Herz zu legen wissen: einmal,

8r Jahrgang.

172